

garantiert. Es ist sowohl im StGB als auch im GVG und in der StPO verankert. Die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren ist ausdrücklich in Art. 90 Verfassung, Art. 6 StGB, §§ 4, 15 StAG und § 4 StPO fixiert. Die Forderung nach beschleunigter Durchführung des Strafverfahrens ist in § 2 StPO enthalten.

Insgesamt finden die Grundsätze des Strafverfahrens stets in einem Komplex gesetzlicher Bestimmungen ihren Ausdruck. Sie durchziehen wie ein roter Faden die gesamte StPO. Dabei stehen die Grundsätze des Strafverfahrens in einem engen wechselseitigen Zusammenhang.

Beispielsweise ist die Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren, d. h. die Gewinnung wahrer Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände untrennbar mit dem Grundsatz verbunden, die Würde des Menschen zu achten.

Eine enge Verbindung besteht wiederum zwischen diesen beiden Grundsätzen und dem Grundsatz der Mitwirkung der Bürger und ihrer Kollektive im Strafverfahren. Jene beeinflussen entscheidend Inhalt und Formen ihrer Mitwirkung. Die aktive Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren ist eine wesentliche Garantie für die Gewinnung wahrer Erkenntnisse im Strafverfahren. Zugleich sind Feststellung der Wahrheit und Wahrung der Würde des Menschen wesentliche Voraussetzungen für eine aktive Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren. Hieraus ergibt sich, daß das Studium der Grundsätze sich nicht auf ein Studium der ersten Kapitel von StGB, GVG, StAG reduzieren läßt. Erst die Kenntnis der Gesetze in ihrer Gesamtheit, insbesondere der StPO, ermöglicht es, Inhalt und Bedeutung der Grundsätze des Strafverfahrens umfassend zu verstehen.

Als Grundsätze des Strafverfahrens in der DDR werden nur solche gesetzlich fixierten Leitsätze angesehen, die für das gesamte Strafverfahren gelten, für alle Stadien charakteristisch sind. Deshalb bleiben hier Grundsätze ausgeklammert, die nur für, ein Verfahrensstadium, z. B. für den gerichtlichen Verfahrensabschnitt gelten (vgl. 8. Kap.).

Die Darstellung der Grundsätze des Strafverfahrens konzentriert sich auf solche tragenden Grundsätze staatlicher Leistungstätigkeit, die im Strafverfahren eine

wesentliche Bedeutung besitzen und eine spezifische Ausgestaltung erfahren haben. Es werden also nicht in jedem Falle nochmals die allgemeinen Grundsätze, die die Tätigkeit des Gerichts insgesamt charakterisieren, dargestellt. Davon ausgehend werden in diesem Lehrbuch folgende sechs Grundsätze des Strafverfahrens hervorgehoben:

1. Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren
2. Feststellung der objektiven Wahrheit
3. Achtung der Würde des Menschen
4. Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung
5. Mitwirkung der Bürger und
6. differenzierte Gestaltung und beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens.

In den bisherigen Publikationen ist die Lehre von den Grundsätzen des Strafverfahrens in der DDR unterschiedlich ausgestaltet worden/* Die vorgenommene Konzentration auf drei Grundsätze erwies sich als unzureichend, da sie nicht alle wesentlichen sozialistischen Charakterzüge des Strafverfahrens in der DDR ausdrücklich herausarbeitete. Sie gab der Praxis nur eine globale und unkonkrete Anleitung.

Der von H. Schönfeldt 1977 unterbreitete Vorschlag, des weiteren den Grundsatz der sozialistischen Gerechtigkeit aufzunehmen, bedarf noch weiterer Diskussion.^{4,5}

4 Vgl. Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1953, S. 5 ff.; Leitfaden des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1959, S. 54 ff.; K.-H. Beyer/H. Naumann. Die Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren, Berlin 1966; K.-H. Beyer, Das Strafverfahren in der DDR, Berlin 1967; Strafprozeßrecht der DDR, Lehrhefte für das Fernstudium,

* H. 1, Berlin 1964 und H. 1, Berlin 1966; Strafprozeßrecht der DDR. Lehrmaterial für das Fernstudium, Berlin 1969.

5 Vgl. H. Luther, „Zur Ausarbeitung einer Gerichtsethik in der DDR“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 1978/5, S. 658 f.